

Beschluss des Grossen Gemeinderates

betreffend

Wasserbau Kander 2050 – Massnahme Nr. 1 Verpflichtungskredit Gesamtprojekt von Fr. 1'970'000.00

Der Grosse Gemeinderat von Spiez

- auf Antrag des Gemeinderates
- gestützt auf Art. 39 a) der Gemeindeordnung

beschliesst:

1. Dem Projekt Wasserbau Kander 2050, Massnahme Nr. 1, wird zugestimmt.
2. Hierfür wird ein Verpflichtungskredit von Fr. 1'970'000.00 zu Lasten der Investitionsrechnung bewilligt.
3. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss Artikel 31 der Gemeindeordnung.
4. Es wird ein Grundeigentümerbeitrag von 37% an die Nettokosten der Gemeinde festgelegt.
5. Die Abrechnung über diesen Kredit ist nach Beendigung der Arbeiten dem Grossen Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen.
6. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

1. Ausgangslage

In der Kander, kurz vor der Einmündung der Simme, bestehen sechs Betonschwellen als Sohlensicherung. Bereits 2011 sind an einigen Schwellen Schäden festgestellt worden. Aufgrund der weiteren Verschlechterung des Zustandes der Schwellen sowie Teilen der Ufersicherung besteht Handlungsbedarf in Bezug auf die Sohlensicherung (Hochwassersicherheit).

Diese sechs Betonschwellen stellen zudem das erste massgebliche Wanderhindernis für Fische in der Kander dar. Sie erschweren oder verunmöglichen den Einstieg und Aufstieg zu den Laichgebieten in der Kander. Entsprechend ist der betroffene Kanderabschnitt in der kantonalen Revitalisierungsplanung 2016 - 2035 als 1. Priorität mit einem „grossen Nutzen für Natur und Landschaft“ eingestuft. Somit ist aus ökologischer Sicht ebenfalls Handlungsbedarf gegeben, damit v.a. die Längsvernetzung der Kander in diesem Abschnitt wieder hergestellt werden kann. Die Zielart stellt die Seeforelle dar.

Unmittelbar nach der untersten Sperre beginnt das kantonale Naturschutzgebiet „Augand“, welches als „Aue von nationaler Bedeutung“ inventarisiert ist.

Der betroffene Abschnitt befindet sich überdies im kommunalen Landschaftsschutzgebiet Kander, gemäss Gemeindebaureglement (GBR) Art. 531.

Im Vorprojekt Kander 2050, das sich auf den behördenverbindlichen Gewässerrichtplan Kander (GRPKa) stützt, ist für den betroffenen Abschnitt die „Massnahme Nr. 1“ ausgearbeitet worden (2013). Da die Kander im Projektperimeter die Gemeindegrenze darstellt, soll das Projekt zusammen mit der Schwellenkorporation (SK) Wimmis durchgeführt werden.

Das Bauprojektossier zur Wasserbaubewilligung liegt vor (Stand: Vernehmlassung, April 2019). Das Projekt sieht den Ersatz der sechs schadhafte Schwellen durch eine aufgelöste Blockrampe von rund 280 Meter Länge und einem Längsgefälle von 2.5% vor. Mit dem Gemeinderastbeschluss vom 05. August 2019 stimmte der Gemeinderat dem Projekt im Grundsatz zu und erteilte die Ausnahmegewilligung gemäss kommunalen Landschaftsschutzgebiet Kander, Gemeindebaureglement (GBR) Art. 531.

Massgebende Grundlagen:

- Gemeindebaureglement (GBR), Art. 531 (Landschaftsschutzgebiet Kander)
- Wasserbaureglement (WBR) Gemeinde Spiez
- Gewässerrichtplan Kander, 2013
- Dossier Wasserbaubewilligung, Vernehmlassung, April 2019, Kissling+Zbinden AG / Impuls AG

2. Bericht

Projekt:

Im Vorprojekt Kander 2050 bestand die Massnahme Nr. 1 aus drei Blockrampen à 7% Längsgefälle, die über die bestehenden Betonschwellen gelegt werden sowie einer kleinen Aufweitung. Während der Erarbeitung des Bauprojektes wurde festgestellt, dass die kurzen, relativ steilen Blockrampen den geforderten Fischeaufstieg nicht gewährleisten können. Die technischen Rahmenbedingungen (Topographie, Gefälle, Rampenstabilität) führten dazu, dass das Vorhaben nach unten verlängert werden musste und somit das Naturschutzgebiet Augand tangiert. Dadurch sind auch neue Anforderungen und Rahmenbedingungen des Naturschutzes hinzugekommen. Unter Einbezug neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse und Erfahrungen mit anderen Blockrampen wurden weitere Blockrampentypen sowie eine Variante „dynamische Simmenmündung“ geprüft. Aus dem Variantenstudium ging eine „aufgelöste Blockrampe“ von total 280 Meter Länge und einem Gefälle von 2.5% als Bestvariante hervor, welche technisch mit verhältnismässigem Aufwand umsetzbar ist. Mit der ausgewählten und anschliessend detailliert ausgearbeiteten Variante (vorliegendes Projekt) können die Anforderungen aus folgenden Bereichen am besten vereint werden:

- Nutzungsinteresse der Umgebung (Bauten und Anlagen)

- Hochwasserschutz
- Fischgängigkeit (Längsvernetzung)
- Ökologie, Naturschutz, Wald

Die Projektdetails sind in folgenden Plänen ersichtlich (vgl. Beilage): Situation, Querprofile, Längenprofil.

Da das Projekt geschützte Lebensräume tangiert, wurde eine Bilanzierung des „ökologischen Zustandes“ gefordert (Ausgangszustand verglichen mit Endzustand). Für die Bilanzierung und ökologische Projektberatung wurde die Firma Impuls AG, Thun beauftragt. Zum Ersatz von projektbedingtem Verlust an geschützten Lebensräumen sind gewisse Aufwertungsmassnahmen wie beispielsweise „Entfichtung der angrenzenden Waldfläche“ im Projekt vorgesehen. Zudem wurde die Ausgestaltung der Wasserbaumassnahme „Blockrampe“ ökologisch optimiert. Dadurch fällt die projektspezifische Gesamtbilanz des „ökologischen Endzustandes (inkl. Ersatzmassnahmen)“ positiv aus. Der Bericht Ökologie und der Bilanzierungsplan der Lebensräume sind in der Beilage ersichtlich.

Die Vernehmlassung bei den kantonalen Amts- und Fachstellen wurde im Sommer 2019 durch die Leitbehörde (OIK) durchgeführt. Sämtliche kantonale Fachstellen können dem Vorhaben zustimmen und alle Amts- / Fachberichte sind positiv. Unter gewissen Auflagen können die benötigten Ausnahmegewilligungen in Aussicht gestellt werden.

Im Januar 2020 wurde das Vernehmlassungsdossier mit allen kantonalen Fachberichten beim Bundesamt für Umwelt (bafu) zur Prüfung eingereicht. Mit der Stellungnahme des bafu's, welche im April 2020 zu erwarten ist, wird die Vernehmlassung abgeschlossen. Daraufhin wird das Auflagedossier zur Wasserbaubewilligung zusammengestellt und anschliessend öffentlich aufgelegt.

Projektorganisation – Vereinbarung Bauherrschaft:

Beim vorliegenden Projekt „Massnahme Nr. 1“ sind zwei Wasserbaupflichtige (Bauherrschaften) involviert; die Schwellenkorporation (SK) Wimmis und die Gemeinde Spiez. Für Wasserbauprojekte muss formell eine Partei die Bauherrschaft übernehmen. Dies ist einerseits Vorgabe der kantonalen Leitbehörde und andererseits mit viel weniger Aufwand in der Projektabwicklung verbunden. In gegenseitiger Absprache wurde festgelegt, dass die SK Wimmis formell als „die Bauherrin“ auftritt. Zur Definition der gemeinsamen Bauherrenorganisation wurde eine Vereinbarung inkl. Bauherren-Organigramm zwischen der Gemeinde Spiez und der SK Wimmis erarbeitet. Diese Vereinbarung regelt die Zuständigkeiten, Finanzierung und Projektabwicklung der zwei Bauherrschaften. Entscheide der Bauherrschaft werden grundsätzlich gemeinsam gefasst, die Kosten werden je hälftig (Wimmis / Spiez) aufgeteilt. Die Schwellenkorporation stimmte an der Sitzung vom 17.01.2020 der Vereinbarung zu.

Der Spiezer Gemeinderat stimmte an der Sitzung vom 24.02.2020 der Vereinbarung zu.

Bauausführung – Baustellenzufahrt:

Aufgrund der Projektlage kann die Baustellenerschliessung einzig durch das Areal der Nitrochemie Wimmis AG (NCW) geführt werden. Da eine grosse Anzahl Materialtransporte anfallen werden (u.a. für rund 10'000 Tonnen Steinblöcke / rund 500 LKW-Fahrten) und an den Betrieb der NCW sehr hohe Sicherheitsanforderungen gestellt werden, muss die Baustellenlogistik frühzeitig geklärt werden. An einer gemeinsamen Sitzung mit der NCW konnten die Rahmenbedingungen und Sicherheitsvorschriften für die Bauausführung konstruktiv geklärt werden und sind entsprechend protokolliert. Diese Rahmenbedingungen gelten als Grundlage für die Baumeistersubmission.

3. Kosten und Kostenbeteiligungen

Die Gesamtprojektkosten belaufen sich insgesamt auf rund CHF 3'940'000.00 (gem. Kostenvoranschlag vom September 2019, zuzüglich Kostenvoranschlagungenauigkeit von 10%):

| | | |
|--|-----|--------------|
| 1. Baumeisterarbeiten | CHF | 2'830'000.00 |
| 2. Projekt- und Bauleitung | CHF | 410'000.00 |
| 3. Diverses, Risikokosten, Reserven | CHF | 420'000.00 |
| Gesamtprojektkosten exkl. MWST | CHF | 3'660'000.00 |
| 4. MWST, 7.7 % | CHF | 281'820.00 |
| Gesamtprojektkosten inkl. MWST, gerundet | CHF | 3'940'000.00 |
| davon... (Kreditantrag) / Kostenteiler Bruttokredit: | | |
| ...Anteil 50%, SK Wimmis (genehmigt, 11.12.2019) | CHF | 1'970'000.00 |
| ...Anteil 50%, EWG Spiez (vorliegender Kreditantrag) | CHF | 1'970'000.00 |

Die Wasserbaupflichtigen (SK Wimmis / Gemeinde Spiez) müssen für Wasserbauprojekte den Gesamtkredit (Bruttokredit) genehmigen.

Die SK Wimmis hat an ihrer Hauptversammlung vom 11.12.2019 ihren Anteil des Bruttokredites genehmigt.

Staatsbeiträge (Kostenbeteiligungen):

Für das vorliegende Wasserbauprojekt kann um Beiträge von Bund und Kanton aufgrund des Wasserbaugesetzes WBG (Revitalisierungsprojekt) ersucht werden. Dazu wird von den beteiligten Ämtern eine Kostenübernahme von 70% der beitragsberechtigten Kosten in Aussicht gestellt. Der kantonale Renaturierungsfonds stellt eine Beteiligung von 80% an die Restkosten (nach Bundes- & Kantonsbeiträgen nach WBG) in Aussicht.

Zum jetzigen Zeitpunkt werden somit folgende Beiträge Dritter an die Gesamtprojektkosten (3.94 Mio.) erwartet, welche aber erst zu einem späteren Zeitpunkt (nach den Kreditbeschlüssen durch die SK und die Gemeinde sowie nach Erhalt der Wasserbaubewilligung) beantragt und rechtlich bindend zugesichert werden können:

| | | |
|---|-----|--------------|
| Revitalisierungsprojekt WBG (Bund und Kanton), 70%, rund: | CHF | 2'760'000.00 |
| Renaturierungsfonds RenF, 80% an die Restkosten: | CHF | 946'000.00 |
| Total maximal erwartete Beiträge / Subventionen: | CHF | 3'706'000.00 |

Durch die namhaften erwarteten Beiträge von Bund und kantonalen Stellen verbleiben der Gemeinde Spiez voraussichtlich Nettokosten von rund CHF 120'000.00 (Restkostenanteil weniger als 10% des Kreditantrages über CHF 1.97 Mio.).

Grundeigentümerbeiträge:

Gemäss Art. 14 ff des Wasserbaureglements (WBR) der Gemeinde Spiez können von jenen Grund- und Werkeigentümern sowie von Baurechtsnehmern Grundeigentümerbeiträge erhoben werden, welche aus Wasserbaumassnahmen im Sinne von Art. 7 WBG einen besonderen Vorteil ziehen. Der Grundeigentümeranteil ist mit dem vorliegenden Kreditbeschluss festzusetzen. Die Beiträge der einzelnen Grund-/Werkeigentümer werden anschliessend durch den Gemeinderat in einem Beitragsplan verfügt.

Der Grundeigentümeranteil ist nach pflichtgemäsem Ermessen aufgrund sachlicher Kriterien zu bestimmen. Einzig eine private, interne Brücke, welche die Spiezerseite (Spiez, GBBi 3783) mit der Wimmiserseite (Wimmis, GBBi 329) des Areals der Nitrochemie Wimmis AG (NCW) verbindet, zieht im Projektperimeter einen besonderen Vorteil aus den Wasserbaumassnahmen. Durch die Sohlenstabilisierung (Ersatz Betonschwellen durch neue Blockrampe) werden indirekt auch die Widerlager dieser privaten „Nitrochemiebrücke“ langfristig vor Sohlenerosion geschützt.

Im Einzelnen berechnet sich der Anteil wie folgt:

Die Festlegung des Grundeigentümeranteils erfolgt in Anlehnung an eine frühere Kostenverteilung. Damals hat man die „Objektschutzstrecke“ der Nitrochemiebrücke von 105 Laufmeter festgelegt.

Die Gesamtprojektlänge der neu zu bauende Blockrampe beträgt 282 Laufmeter (100%). Die „Objektschutzstrecke Nitrochemiebrücke“ beträgt 105 Laufmeter (rund 37%). Daraus resultiert für das vorliegende Revitalisierungsprojekt ein Grundeigentümeranteil in der Höhe von 37% an die Nettokosten der Gemeinde Spiez. Zur Vereinfachung des Bezugs des Grundeigentümerbeitrages soll die Beteiligung pauschal vertraglich festgelegt werden.

Werden sämtliche Beiträge von Bund und Kanton definitiv zugesichert, so verbleiben der Gemeinde Spiez nach den Grundeigentümerbeiträgen im besten Fall Restkosten (Nettokosten) in der Höhe von rund CHF 80'000.00. Die Restkosten werden dem folgenden Produkt belastet:

- 5202, Hochwasserschutz (Wasserbau): rund CHF 80'000.00.

4. Finanzielle Auswirkungen

Die Bruttoausgaben von CHF 1'970'000.00 sind im Finanzplan 2020-2025 vorgesehen.

Anlagebuchhaltung: Die Kosten werden gemäss Gemeindeverordnung (GV BSG 170.111) Art. 83 Absatz 2 der Anlagekategorie „Wasserbau“ (1402) zugeordnet und über eine Nutzungsdauer von 50 Jahren linear mit 2.0% p.a. abgeschrieben (Produkt 5202).

Folgekosten:

Anhand der Bruttokosten von CHF 1'970'000.00 betragen die durchschnittlichen Folgekosten der ersten 10 Jahre CHF 56'933.00. Die Betriebskosten werden als neutral ausgewiesen (kein zusätzlicher Unterhaltsbedarf voraussehbar).

Berechnet man die Folgekosten anhand der erwarteten Nettokosten von total CHF 80'000.00, so ergäbe dies durchschnittliche Folgekosten der ersten 10 Jahre von lediglich CHF 2'312.00 pro Jahr.

5. Antrag

Dem Grossen Gemeinderat wird beantragt, das vorliegende Projekt zu genehmigen, dem erforderlichen Verpflichtungskredit von Fr. 1'970'000.00 zuzustimmen und einen Grundeigentümerbeitrag von 37% an die Nettokosten der Gemeinde festzulegen.

- 1 Tabelle Folgekosten (Bruttokosten)
Aus dem Wasserbaubewilligungsdossier (Stand Vernehmlassung) April 2019:
- 2 Situation 1:500 (Beilage Nr. 1)
- 3 Querprofile 1:200 (Beilage Nr. 2)
- 4 Längenprofil 1:500/100 (Beilage Nr. 3)
- 5 Technischer Bericht (Beilage Nr. 5)
- 6 Bericht Ökologie (Beilage Nr. 6)
- 7 Beilage Lebensraumkarte
- 8 Beilage Bilanzierungsplan (Lebensräume) 1:500

Spiez, 24. Februar 2020/im